

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 167/09 B

L 13 AS 5025/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 AS 4110/09 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Grundsicherung für Arbeitsuchende im Landkreis Lörrach,
Brombacher Straße 2, 79539 Lörrach,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Februar 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den
Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. Dezember 2009
- L 13 AS 5025/09 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt B
S in K beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den bezeichneten Beschluss wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit Schreiben vom 16.12.2009 gegen den Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 2.12.2009 sinngemäß Beschwerde eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das LSG die Beschwerde des Klägers gegen seinen eigenen Beschluss vom 13.10.2009 - L 13 SF 3918/09 A - als unzulässig verworfen. Zudem hat der Kläger für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens vor dem BSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung des Rechtsanwalts S in K beantragt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 2.12.2009 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Im Hinblick hierauf hat der Senat von der Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 72 Abs 1 SGG abgesehen (*BSGE 91, 146, 149 = SozR 4-1500 § 72 Nr 1*).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Damit entfällt zugleich die Beordnung des von dem Kläger benannten Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

